

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsgemeinderat	Datum:	10.11.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/61100-40150/01 - fa
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-0437/23/01-180
Sitzungsdatum:	12.10.2023	Niederschrift:	01/VGR/067

Satzung der VG Gerolstein über die Erhebung eines Gästebeitrags

Sachverhalt:

In der Sitzung wurde unter dem Tagesordnungspunkt 5 der touristische Masterplan einschließlich die Umsetzungsplanung für die Ferienregion Gerolsteiner Land vorgestellt und erörtert.

Ein Baustein zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes stellt die Finanzierung der geplanten Maßnahmen durch die Erträge aus dem Gästebeitrag dar. Aus diesem Grund hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in den letzten Sitzungen intensiv mit der Erhebung des Gästebeitrages auf Ebene der Verbandsgemeinde auseinandergesetzt. Der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlene Entwurf einer Gästebeitragsatzung ist als Anlage beigefügt.

Durch den Gästebeitrag können die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen finanziert werden. Der Gästebeitrag wird von Personen erhoben, die in der Verbandsgemeinde Gerolstein in einem Beherbergungsbetrieb übernachten. Neben der gesetzlichen Befreiung sieht die Satzung eine Befreiung von Personen vor, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. berufsbedingt Unterkunft nehmen.

Neben der Verbandsgemeinde erheben aktuell die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Stadtkyll einen Gästebeitrag. Die Satzungsregelungen werden aktuell abgeglichen und sollen einheitlich festgelegt werden. Losgelöst von unserer Satzung erheben die beiden Kommunen ihren Beitrag weiter. Der Tourismusverein Vulkaneifel erhebt im Bereich der ehemaligen VG Gerolstein (alt) von verschiedenen Beherbergungsbetrieben einen freiwilligen Gästebeitrag. Auch mit diesem Verein haben Abstimmungen stattgefunden. Mit einzelnen großen Beherbergungsbetrieben (Landal Parc Stadtkyll) wurde über die Einführung des Gästebeitrages ebenfalls vorab diskutiert und die Vor- und Nachteile erörtert. Im Endeffekt kann aus diesen Gesprächen festgehalten werden, dass nicht davon auszugehen ist, dass diese dem sehr negativ gegenüberstehen. Es ist aber der Wunsch damit verbunden, hieraus Maßnahmen aus dem touristischen Masterplan umzusetzen und nicht nur den Haushalt der Verbandsgemeinde zu entlasten.

Es ist vorgesehen, den Gästebeitrag auf 0,75 € / Übernachtung festzusetzen. Dies würde jährlich zu Erträgen von ca. 300.000 € führen. Über die tatsächliche Verwendung des Gästebeitrages wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen des Verbandsgemeinderates entschieden.

Mit der Einführung des Gästebeitrages soll auch eine Gästekarte eingeführt werden. Diese Gästekarte soll Vergünstigungen aus unserer Region beinhalten und die bestehenden Attraktionen stärken. Daneben soll über diese digitale Gästekarte auch die Erhebung des Gästebeitrages digital erfolgen. Die Einführung der Gästekarte erfolgt über die Touristik GmbH Gerolsteiner Land.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung des Gästebeitrages werden von der Verbandsgemeinde voraussichtlich ca. 300.000 € als Erträge jährlich generiert.

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.10.2023:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben mit Datum vom 09.10.2023 einen Antrag zum Tagesordnungspunkt „Satzung der VG Gerolstein über die Erhebung eines Gästebeitrags“ vorgebracht. Der Antrag wurde durch Fraktionssprecher Johnen an alle Fraktionsvorsitzenden versendet und durch die Verwaltung im Bürger- und Gremieninfoportal zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Allgemein führen weitere Ausnahme- und Befreiungstatbestände zu einem höheren Verwaltungsaufwand in den Betrieben und zu unterschiedlichen Regelungen in der Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinde Stadtkyll und der Stadt Hillesheim. Aus diesem Grund haben wir uns in den bisherigen Beratungen für eine „einfache“ Satzung mit klaren Regelungen und wenigen Ausnahmen entschieden, die auch mit der OG Stadtkyll, Stadt Hillesheim und dem Tourismusverein Vulkaneifel besprochen sind.

Antragsgegenstand:

Vom Gästebeitrag befreit werden sollen laut Antrag:

- Gäste in Jugendherbergen, Behinderte u. Begleitpersonen, Monteure, Tagungsteilnehmer.

Vorschläge der Verwaltung hierzu:

- Die Begriffe Monteure und Tagungsteilnehmer können zum Begriff „Geschäftsreisende“ in die Satzung übernommen werden.

Eine generelle Befreiung von Personen, die in Jugendherbergen übernachten, lässt sich gegenüber anderen Beherbergungsbetrieben aus Sicht der Verwaltung nicht rechtfertigen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht gerechtfertigt, diese Gruppe anders zu behandeln, wie den normalen Gast, weil u.a. die touristische Infrastruktur auch für Menschen mit Beeinträchtigungen nutzbar ist, bzw. nutzbar gemacht werden soll. Falls diese Befreiung gewünscht wäre, müssten auch ein Grad der Behinderung und Details zu „Begleitpersonen“ (nur eine oder alle) etc. beschlossen werden.

Antragsgegenstand:

Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung

- | | |
|---|--------|
| a) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr: | 0,75 € |
| b) vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: | 0,37 € |

Vorschläge der Verwaltung hierzu:

Ausfolgenden Gründen schlägt die Verwaltung vor, am aktuellen Entwurf festzuhalten:

- Gerade für diese Altersgruppe wird im Rahmen des touristischen Masterplanes sehr viel getan und neugestaltet.
- Gemeinden, die im Antrag genannt sind, erheben einem Gästebeitrag von 1,50 € bis 2,20 €. 50 % davon sind 0,75 € bis 1,10 €.
- Die Ersparnis würde bei einer Woche Urlaub mit einer vierköpfigen Familie lediglich bei insgesamt 5,18 € (0,37 € x 2 Kinder x 7 Übernachtungen) liegen, die aus Sicht der Verwaltung nicht relevant für die Urlaubsentscheidung sein werden.
- Da die OG Stadtkyll einer gleichlautenden Regelung wegen der vielen Familien im Landal Park nicht zustimmen kann / wird, hätten wir unterschiedliche Regelungen innerhalb der VG, die technisch mit höherem Aufwand als „Sonderlösung“ vorbereitet und betreut werden müssten.

Nach einer kurzen Beratung wird nachfolgender Beschluss über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gefasst:

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.10.2023

Beschluss:

Die Begriffe Monteure und Tagungsteilnehmer werden zur Klarstellung des Begriffes „Geschäftsreisende“ in die Satzung übernommen.

Einer generellen Befreiung von Personen, die in Jugendherbergen übernachten, wird nicht zugestimmt.

Einer generellen Befreiung von Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Begleitpersonen wird nicht zugestimmt.

Einer Reduzierung des Gästebeitrages für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 50 % auf 0,37 € je Übernachtung wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 26 Nein: 3

Beschluss

Entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.07.2023 beschließt der Verbandsgemeinderat die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Verbandsgemeinde Gerolstein ab dem 01.01.2024 in der als Entwurf beigefügten Fassung mit folgenden Ergänzungen:

- § 3 Beitragspflichtige wird um den Begriff „entgeltlich“ ergänzt.
„...die im Erhebungsgebiet (§ 2) entgeltlich Unterkunft nehmen, ohne...“
- Die Begriffe Monteure und Tagungsteilnehmer werden zur Klarstellung des Begriffes „Geschäftsreisende“ in die Satzung übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 29

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Verbandsgemeinderat Gerolstein

Dietmar Johnen
Resi Schmitz
Hendrik Eitze
Horst Lodde

Brunnenstraße 14
54570 Kalenborn-Scheuern

Tel: 0170-3322319

09. Oktober 2023

Antrag zur Verbandsgemeinderatssitzung am 12. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen,

wir bitten nachfolgend Antrag zu TOP 6 „Satzung der VG Gerolstein über die Erhebung eines Gästebeitrags“ aufzunehmen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

SATZUNG zur Einführung eines Gästebeitrags in der VG Gerolsteiner Land.

SATZUNG

§ 4 Beitragsbefreiung zu ergänzen

Unter (1) a) wie folgt: in Jugendherbergen, Monteure, Behinderte u. Begleitpersonen, Tagungsteilnehmer.

Unter (2) neu b) Kinder und Jugendliche von 7 Jahren bis 16 Jahre zahlen die Hälfte.

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

- a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken aufhalten.
- b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Begründung:

Diese Satzung ist aus unserer Sicht – in diesen Punkten verbesserungswürdig.

Zu (1) a) hier ist eine klarere Definierung Notwendig welche Personengruppen gemeint sind

Zu (2) a)

Mit der vorliegenden Satzungsvorlage sollen Gäste ab 7 Jahren den vollen Gästebeitrag zahlen. Damit katapultiert sich das Gerolsteiner Land in ein negatives Alleinstellungsmerkmal und das in Zeiten einer Rezession.

Hier soll dem begrenzten Urlaubsbudget von Familien Rechnung getragen werden. Marketingmäßig lässt sich ein halber Preis für Kinder wesentlich besser vermarkten. Dies erhöht zudem die Akzeptanz bei Gästen und Vermietern. Weiterhin werden mit den zu erwartenden Einnahmen erst neue Projekte und Attraktionen gestartet und die Infrastruktur weiter verbessert – Sie sind mit dem Start noch nicht vorhanden.

Vergleich zu folgenden anderen Satzungen:

Daun 25.02.21: Kinder unter 16 Jahren frei

Wittlich Land 25.10.2018: Kinder bis 18. Lebensjahr frei

Bad Dürkheim: Kinder von 14-18 Jahren zahlen die Hälfte

Sauerland sehr bekannte und gut besuchte Touristenorte Kinder unter 15 Jahren frei

Kressbronn am Bodensee Kinder bis 16 Jahren frei

Allgäu Immenstadt Kinder 7-17 zahlen die Hälfte (1,10) 2,20 Erw.)

Oberstaufen Allgäu Kinder zahlen die Hälfte

Nordseeküste Neuharlinger Siel und Nachbarorte /Umgebung Kinder 4-15 Jahren zahlen die Hälfte

Österreich viele Gebiete reduzierter Kinderbetrag

Fazit:

Landesweit von Nord bis Süd werden Familien mit Kinder bis 15/16 Jahren geschätzt, in dem die Eltern nur den halben Preis zahlen müssen.

Für die Fraktion.

Dietmar Johnen





Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Satzung

über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Verbandsgemeinde Gerolstein vom XX.XX.2023

Inhalt:

§ 1 Erhebungszweck	2
§ 2 Erhebungsgebiet.....	2
§ 3 Beitragspflichtige	2
§ 4 Beitragsbefreiung	2
§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages	3
§ 6 Beginn der Beitragspflicht	3
§ 7 Erhebungsverfahren	3
§ 8 Gästekarte	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	6

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Verbandsgemeinde Gerolstein vom XX.XX.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck

Die Verbandsgemeinde Gerolstein erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Verbandsgemeindegebiet.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung oder Nebenwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
 - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken aufhalten.
 - b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - b) Personen, die berufsbedingt in der Verbandsgemeinde Unterkunft nehmen.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Absatz 2 sowie einer Beitragsbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe a) sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 0,75 Euro.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

§ 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht (Bekanntgabe eines Gästebeitragsbescheides) an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jedes Quartal bis zum 15. des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.

- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.
- (7) Seitens der Verbandsgemeinde wird angestrebt zum 01.01.2024 einen digitalen Meldeschein einzuführen. Die Beherbergungsbetriebe sollen darum gebeten werden, das digitalen Meldescheinverfahren zu verwenden, um das Verfahren einfacher und effektiver abzuwickeln. Abweichend von den v. g. Regelungen des § 7 gelten bei der digitalen Erfassung folgende Änderungen:
 - Eine Unterschrift des Meldescheins (Absatz 1) ist nicht erforderlich.
 - Die Archivierung / Sicherung der Meldescheine nach Absatz 3 entfällt für den Beherbergungsbetrieb. Diese Regelungen werden durch die Verbandsgemeinde sichergestellt.
 - Die Abgabe einer Gästebeitragsklärung nach Absatz 5 entfällt.

§ 8 Gästekarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach dem Ausfüllen des Meldevordrucks (§ 7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und-veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Verbandsgemeindeverwaltung oder von einer von ihr beauftragten Stelle (Touristik GmbH) ausgestellt werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (6) Auch die Gästekarte soll in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt grds. unmittelbar mit der Erfassung des digitalen Meldescheins. Sofern Beherbergungsbetriebe an dem digitalen Meldescheinverfahren nicht teilnehmen, kann diese Gästekarte nach Vorlage des analogen Meldescheins in den Touristikbüros der Touristik GmbH Gerolsteiner Land ausgestellt werden.

§ 9 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
 - o Daten des Melderegisters,
 - o Grundsteuerveranlagungen
 - o den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - o Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 5 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
 2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
 4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
 5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
 6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
 7. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Gästebeitragserklärung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen macht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft.

Gerolstein, den XX.XX.2023

Hans-Peter Böffgen
Bürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.